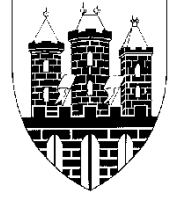


Große Kreisstadt Döbeln

Der Oberbürgermeister



Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Döbeln

*In der Fassung der Ausfertigung vom 15.02.2019
bekannt gemacht im Amtsblatt Stadt Döbeln am 17.04.2019
§ 2 Abs. 2 und § 5 in Kraft ab 18.04.2019,
übrige Bestimmungen in Kraft ab 01.07.2019*

*mit 1. Änderung in der Fassung der Ausfertigung vom 13.12.2019
bekannt gemacht im elektronischen Amtsblatt der Stadt Döbeln am 21.01.2020
neu eingefügt § 7 - Entschädigungszahlung ehrenamtlicher Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Döbeln
bisheriger § 7 wird neu § 8, bisheriger § 8 wird neu § 9 – in Kraft ab 22.01.2020*

*mit 2. Änderung in der Fassung d. Ausfertigung vom 23.04.2021
bekannt gemacht im elektronischen Amtsblatt der Stadt Döbeln am 28.04.2021
neu gefasst § 1 (1), Pkt. 4 und § 3 – Ergänzung der Entschädigungszahlung für Beiräte und Beiratsvorsitzende – in Kraft rückwirkend zum 01.06.2020*

Der Stadtrat der Stadt Döbeln hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stadträte

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt und vierteljährlich auf das Konto des Anspruchsberechtigten überwiesen:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung des Stadtrates in Höhe von 50,00 EUR
 3. als Sitzungsgeld je Sitzung eines beschließenden Ausschusses in Höhe von 50,00 EUR
 4. als Sitzungsgeld je Sitzung eines beratenden Ausschusses sowie eines vom Stadtrat gebildeten Beirates in Höhe von 30,00 EUR und
 5. als Sitzungsgeld je Sitzung des Ältestenrates in Höhe von 30,00 EUR
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten anstelle des in § 1 (1) Punkt 1 genannten Grundbetrages einen monatlichen Grundbetrag:
- in Höhe von 150,00 EUR
als erster ehrenamtlicher Stellvertreter bzw.
- in Höhe von 120,00 EUR
als zweiter ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben dem Grundbetrag für jede Woche der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR.

- (3) Ausschussvorsitzende / Beiratsvorsitzende erhalten anstelle des in § 1 (1) Punkt 1 genannten Grundbetrages einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 120,00 EUR.

- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten unabhängig von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Entschädigungen einen monatlichen Betrag in Höhe von 50,00 EUR.
- (5) Als Teilnahmenachweis an den Beratungen gilt die Unterschriftsleistung in der Anwesenheitsliste. Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt, wenn der Teilnehmer nicht wenigstens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

Der monatliche Grundbetrag entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 2

Ortschaftsräte, ehrenamtlicher Ortsvorsteher

- (1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt und vierteljährlich auf das Konto des Anspruchsberechtigten überwiesen:
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 EUR
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von 25,00 EUR

Als Teilnahmenachweis an den Beratungen gilt die Unterschriftsleistung in der Anwesenheitsliste.
Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt, wenn der Teilnehmer nicht wenigstens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

Der monatliche Grundbetrag entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach dem Sächsischen Beamtengesetz § 155a in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Sachkundige berufene Einwohner

Sachkundige Einwohner, die der Stadtrat gemäß § 44 (2) und § 47 SächsGemO widerruflich als beratende Mitglieder in einen Ausschuss oder eines vom Stadtrat gebildeten Beirates beruft, erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt und vierteljährlich auf das Konto des Anspruchsberechtigten überwiesen als Sitzungsgeld je Sitzung des Ausschusses und Beirates in Höhe von 30,00 EUR.

Beiratsvorsitzende erhalten zusätzlich einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 20,00 EUR.

Als Teilnahmenachweis an den Beratungen gilt die Unterschriftsleistung in der Anwesenheitsliste. Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt, wenn der Teilnehmer nicht wenigstens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb Döbelns erhalten ehrenamtlich Tätige nach §§ 1 - 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz).
- (2) Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Oberbürgermeister.

§ 5 Ehrenamtlich Tätige bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und bei Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden

- (1) In den Wahlorganen - Gemeindevwahlausschuss und Wahlvorstände - bei Kommunalwahlen, Europa-, Bundestags-, Landtagswahlen ehrenamtlich Tätige - erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks eingesetzt werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Sächsischen Reisekostengesetzes.
- (2) Ehrenamtlich Tätige bei Europa-, Bundestags- Landtags- und Kommunalwahlen, erhalten je Wahltermin ein Erfrischungsgeld (Aufwandsentschädigung incl. Verpflegungspauschale) je nach Funktion im Wahlvorstand als Entschädigung.

Wahlvorsteher	45,00 EUR
Schriefführer und stellvertretende Wahlvorsteher	40,00 EUR
übrige Mitglieder des Wahlvorstandes	35,00 EUR

Eine Versorgung in den Wahllokalen mit Speisen und Getränken findet nicht statt.

- (3) Bei der Durchführung von Bürgerentscheiden nach § 24 SächsGemO sind die Absätze (1) und (2) analog anzuwenden.

§ 6 Entschädigung der Friedensrichter

Friedensrichter und Stellvertreter erhalten als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 40,00 EUR.

§7
**Entschädigungszahlung ehrenamtlicher Mitglieder
der Gemeindefeuerwehr Döbeln**

- (1) Alle Angehörigen der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr Döbeln erhalten für die Teilnahme an den Alarmeinsätzen der Feuerwehr eine Ehrenamtspauschale von 10,00 EUR je teilgenommenen Einsatz. Als Nachweis für die Teilnahme gelten die Einsatzberichte.
- (2) Alle Angehörigen der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr Döbeln erhalten für die Teilnahme an den Diensten eine Ehrenamtspauschale von 8,00 EUR. Bedingung für die Zahlung ist, dass die Kameradin /der Kamerad mindestens über die Hälfte der Dienstzeit anwesend ist. Als Nachweis gilt die Dienstteilnahmeliste.
- (3) Die Zahlung der Ehrenamtspauschale erfolgt zum jeweiligen Quartalsende des laufenden Haushaltsjahres.
- (4) Der Anspruch auf die Zahlung der Ehrenamtspauschale entfällt, wenn andere Ansprüche nach § 62 (Lohnfortzahlung, Verdienstausfall) des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bestehen.

§ 8
Ansprüche

Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Paragraph 2 Abs. 2 und Paragraph 5 dieser Satzung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft, die übrigen Bestimmungen am 01.07.2019.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung vom 21.09.2001 mit den beiden Änderungssatzungen vom 06.10.2006 und 24.06.2011 sowie die Satzung vom 04.05.2018 außer Kraft.